

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 377/68

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

gegen [REDACTED], [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozessvollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 14. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte sich
die ukrainische Unabhängigkeitsbewegung, soweit sie unter
der Führung des Ukrainers Bandera stand (sog. OUN-B), in
den von Deutschen besetzten ukrainischen Gebieten 1942
zu einer militärischen Widerstandsorganisation entwickelt,
in die auch außerhalb der Ukraine lebende Ukrainer weit-
gehend einbezogen waren. Nach den weiteren Feststellungen
des Berufungsgerichts stand der Kläger zumindest in Ver-
bindung mit dieser Gruppe und wurde am 26. November 1942
in Wien als "Funktionär" dieser Gruppe verhaftet. Der
Kläger wurde somit wegen seiner Beteiligung an einer
Untergrundbewegung, die die Bekämpfung der deutschen
Besatzungsmacht zum Ziele hatte, in Haft genommen. Maß-
nahmen, die gegen einen Widerstandskämpfer wegen seiner
Beteiligung am Widerstand und damit wegen Gefährdung der
deutschen Besatzungsmacht getroffen worden sind, sind keine
Schädigung aus Gründen der Nationalität (BGH RzW 1965, 275
Nr. 29). An dieser Rechtslage hat das BEG-Schlußgesetz

- 3 -

nichts geändert. Das hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 127/68 - ausgesprochen. Mit dieser Rechtsprechung steht das Urteil des Berufungsgerichts in Einklang.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 22 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

